

Nutzungskonzept

Für aussersportliche Belegungen in der Turnhalle Oberwil

Gültig ab 1. Januar 2017

1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume (Anlagenbenützungsverordnung) vom 14. August 2012 erlässt die Abteilung Sport der Stadt Zug Benützungsordnungen für die Sportanlagen.

Dieses Nutzungskonzept ergänzt die Benützungsordnung für die Turn- und Gymnastikhallen der Stadt Zug vom 1. Januar 2013 in Bezug auf aussersportliche Belegungen in der Turnhalle Oberwil.

2. Allgemeines

2.1. Zweck

Dieses Nutzungskonzept gilt für alle aussersportlichen Belegungen in der Turnhalle Oberwil. Für die Belegung braucht es eine schriftliche Bewilligung, die von der Stadt Zug (Abteilung Sport) ausgestellt wird. Pro Jahr werden maximal zwölf aussersportliche Belegungen (die Stadtschulen Zug sind davon ausgenommen) bewilligt.

2.2. Geltungsbereich

Turnhalle Oberwil

2.3. Zuständigkeiten

Die Turnhalle wird von der Abteilung Sport verwaltet. Reservationsanfragen können bis 20 Tage vor dem Anlass unter www.stadtzug.ch/sport gestellt werden.

Die Anlagewartin bzw. der Anlagewart überwacht die Einhaltung dieses Nutzungskonzepts und ist verantwortlich für die technischen Einrichtungen.

Für den betrieblichen Unterhalt ist die Abteilung Immobilien verantwortlich.

Der Sportplatz (Naturrasen) und der asphaltierte Pausenplatz werden von der Abteilung Stadtschulen verwaltet.

2.4. Ordentliche Betriebszeiten (Vorrang Sportbelegungen)

Montag – Freitag	07.00 Uhr - 22.00 Uhr
Samstag – Sonntag	Geschlossen

2.5. Ausserordentliche Betriebszeiten für Veranstaltungen

Freitag	22.00 Uhr - 02.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr - 02.00 Uhr
Sonntag	10.00 Uhr - 18.00 Uhr

3. Benützungsvorschriften

Die Anlagenbenützungsverordnung vom 14. August 2012 sowie die Benützungsordnung für die Turn- und Gymnastikhallen vom 1. Januar 2013 sind einzuhalten.

Die Anlage ist in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen.

Die bewilligten Zeiten gelten inklusive Auf- und Abbauarbeiten.

Für aussersportliche Belegungen können folgende Vorschriften aufgehoben werden:

- Es gilt ein striktes Alkohol- und Essverbot.
- Die Hallen dürfen nur mit sauberen und nicht färbenden Trainingsschuhen betreten werden. Der Wechsel vom Freien in die Hallen mit den gleichen Trainingsschuhen ist nicht gestattet.

4. Benützung der Infrastruktur

4.1. Bodenabdeckung

Der Hallenboden muss nicht abgedeckt werden, wenn weder Essen noch Getränke konsumiert werden und kein externes Mobiliar in der Turnhalle verwendet wird. Die Stühle der Stadtschulen können verwendet werden, da sie mit Gleitern ausgerüstet und geprüft sind.

Der Boden muss abgedeckt werden, wenn in der Turnhalle Essen oder Getränke konsumiert werden sowie wenn externes Mobiliar verwendet wird.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer stellt für den Auf- und Abbau der Bodenabdeckung mindestens drei Helferinnen bzw. Helfer. Der Arbeitsaufwand beträgt ungefähr zwei bis drei Stunden.

4.2. Bühnenaufbau

Um die Bühne verwenden zu können, muss der Boden abgedeckt werden (Druckverteilung). Die Nutzerin bzw. der Nutzer stellt für den Auf- und Abbau der Tribüne mindestens drei Helferinnen bzw. Helfer. Der Aufwand ist abhängig von der gewünschten Bühnengrösse.

4.3. Küche

Die Küche der Turnhalle Oberwil ist an die Radrennbahngesellschaft Oberwil (RRBO) vermietet. Sie kann für aussersportliche Veranstaltungen gegen eine Gebühr genutzt werden. Allfälliger Mehraufwand, zusätzliches Kücheninventar oder Festbankgarnituren werden direkt durch die RRBO in Rechnung gestellt.

5. Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren richten sich nach dem Anhang zur Anlagenbenützungsverordnung vom 14. August 2012.

Mehraufwand (Verschmutzung des Hallenbodens, Auf- und Abbau der Bodenabdeckung bzw. der Tribüne, usw.) sowie Abfallentsorgung werden in Rechnung gestellt.

6. Schlussbestimmungen

Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr ist ausserhalb der Turnhalle Oberwil die Nachtruhe einzuhalten.

Der Pausenplatz (Zufahrt zur Turnhalle) ist mit einem Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder signalisiert. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Turnhalle, darf der Pausenplatz ausserhalb der Schulzeiten mit Motorfahrzeugen befahren werden, um die notwendigen Warenumschläge / Zubringerdienste zu tätigen. Danach sind die Fahrzeuge unverzüglich zu entfernen und ausserhalb des Schulareals korrekt zu parkieren.

Die genaue Nutzung sowie die allfälligen Auf- und Abbauarbeiten müssen mindestens drei Tage im Voraus mit der Anlagewartin bzw. dem Anlagewart besprochen werden. Den Anordnungen der Anlagewartin bzw. des Anlagewartes ist Folge zu leisten. Dieses Nutzungskonzept tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Benützungssordnung für die ausserschulische Nutzung der Turnhalle Oberwil mit den Aussenplätzen vom 15. Januar 2008.

15. Dezember 2016

Vroni Straub-Müller
Vorsteherin Bildungsdepartement

Thomas Felber
Leiter Sport